Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung des Königreichs Spanien

über

filmwirtschaftliche Beziehungen

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17 vom 11. Juni 2001

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Spanien -

in der Erwägung, dass Gemeinschaftsproduktionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Filmindustrien und zur Stärkung des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs zwischen beiden Ländern leisten,

in dem Entschluss, die Entwicklung der filmwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Spanien zu fördern -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Zuständige Behörden

(1) Die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen zwischen beiden Ländern bedarf nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung der Anerkennung durch die zuständigen Behörden.

(2) Jede Vertragspartei teilt der anderen auf diplomatischem Weg die in ihrem Land für die Genehmigung von Gemeinschaftsproduktionen zuständigen Behörden mit.

Artikel 2

Behandlung als nationale Filme

(1) Filme, die im Rahmen dieses Abkommens in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind, werden als inländische Filme angesehen.

(2) Die genannten Filme genießen alle Vorteile aus den Bestimmungen, die für die Filmindustrie im jeweiligen Land bereits gelten oder noch erlassen werden.

Artikel 3

Voraussetzungen für Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion

(1) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten beider Länder kann zwischen zwanzig und achtzig vom Hundert je Film liegen (20 vom Hundert bis 80 vom Hundert).

(2) Der Beitrag des Minderheitsproduzenten muss eine technische und künstlerische Beteiligung umfassen. Grundsätzlich soll der Beitrag des Minderheitsproduzenten zum künstlerischen und technischen Personal sowie bei den Schauspielern seiner Investition entsprechen.

(3) Unter kreativem, technischen und künstlerischem Personal werden nach den jeweiligen Gesetzen Personen verstanden, die als Autoren gelten, unter anderem Dialogbearbeiter, Drehbuchautoren, Regisseure, Komponisten, Bühnenmeister, der Leiter des Kamerateams, der künstlerische Leiter und der Tonmeister. Der Beitrag jedes einzelnen dieser kreativen Mitarbeiter ist individuell zu betrachten.

(4) Grundsätzlich umfasst der Beitrag jedes Landes neben einer Person nach Absatz 3 mindestens einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und/oder einen qualifizierten Filmtechniker.

(5) Dabei kann der Hauptdarsteller auch durch zwei qualifizierte Filmtechniker ersetzt werden.

Artikel 4
Staatsangehörigkeit der Beteiligten

(1) Die an der Herstellung eines Films Beteiligten müssen die spanische oder deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen. Ebenso ist auch die Beteiligung jener Personen zugelassen, die nach der jeweiligen Gesetzgebung spanischen oder deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

(2) Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Films und nach vorheriger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden beider Länder können auch andere Schauspieler und Techniker als die oben genannten für die Herstellung des Films zugelassen werden.

Artikel 5
Minderheits- und Mehrheitsbeteiligung bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen

Bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen von Filmen darf die Minderheitsbeteiligung nicht unter 10 vom Hundert (zehn vom Hundert) und die Mehrheitsbeteiligung nicht über 70 vom Hundert (siebzig vom Hundert) der Gesamtkosten des Films liegen.

Artikel 6
Gleichgewichtige Beteiligung

(1) Ein Gleichgewicht soll sowohl hinsichtlich der Beteiligung von künstlerischem Personal, Technikern und Schauspielern als auch in Bezug auf die von beiden Ländern eingesetzten finanziellen und technischen Mittel (Studios, Laboratorien und Postproduktion) eingehalten werden.

(2) Die in Artikel 9 des Abkommens genannte Gemischte Kommission überprüft, ob dieses Gleichgewicht eingehalten wird, und ergreift anderenfalls geeignete Maßnahmen zu seiner Wiederherstellung.

Artikel 7
Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen

(1) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen des Abkommens können zum Nutzen der Gemeinschaftsproduktion in jedem der beiden Länder hergestellte Filme als finanzielle Gemeinschaftsproduktionen anerkannt werden, die die folgenden Merkmale aufweisen: Minderheitsbeteiligung, die auf eine rein finanzielle Beteiligung nach Maßgabe des Koproduktionsvertrags begrenzt ist und weder unter 20 vom Hundert (zwanzig vom Hundert) noch über 25 vom Hundert (fünfundzwanzig vom Hundert) betragen darf.

(2) Die Anerkennung als bilaterale Gemeinschaftsproduktion wird jedem dieser Werke erst nach vorheriger Genehmigung gewährt, welche jeweils Fall für Fall von den zuständigen spanischen und deutschen Behörden erteilt wird.

(3) Die finanziellen Aufwendungen in den Vertragsländern für die Förderung solcher Gemeinschaftsproduktionen sollen im Verlauf von zwei Jahren ausgeglichen sein.

Artikel 8

Verbreitung von Filmen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Verbreitung von Filmen der jeweils anderen Vertragspartei im ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet mit allen zulässigen Mitteln zu betreiben und zu fördern.

Artikel 9

Gemischte Kommission

(1) Die zuständigen Behörden beider Länder werden sich gegebenenfalls über die Anwendung dieses Abkommens verständigen, um Schwierigkeiten bei der Umsetzung seiner Bestimmungen zu lösen. Außerdem werden sie zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Filmproduktion die entsprechenden Änderungen im gemeinsamen Interesse beider Länder untersuchen.

(2) Zur Überprüfung der Anwendung dieses Abkommens wird eine Gemischte Kommission gebildet, die sich aus Vertretern der Regierungen und der betroffenen Fachverbände beider Vertragsstaaten zusammensetzt.

(3) Diese Gemischte Kommission tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, und zwar immer abwechselnd in einem der beiden Länder. Auf Antrag einer der beiden Vertragsstaaten kann auch eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften für die Filmindustrie oder wenn bei der Anwendung dieses Abkommens besondere Schwierigkeiten entstehen.

(4) Die Gemischte Kommission überprüft insbesondere, ob das zahlen- und anteilmäßige Gleichgewicht bei den Gemeinschaftsproduktionen in einem Zeitraum von zwei Jahren eingehalten wurde.

Artikel 10

Ergänzende Rechtsvorschriften

Das Europäische Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, dem beide Länder angehören, findet auf die Beziehungen im Filmbereich zwischen dem Königreich Spanien und der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Artikel 11

Außerkrafttreten des bisherigen Abkommens

Mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Abkommens tritt das Abkommen über Filmaustausch und Gemeinschaftsproduktion zwischen Spanien und der Bundesrepublik Deutschland, das am 3. Mai 1956 in Madrid unterzeichnet wurde, außer Kraft.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesrepublik Deutschland darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die erforderlichen internen Verfahren zur völker-rechtlichen Umsetzung des Abkommens im Königreich Spanien erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft, wobei jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf diplomatischen Wege schriftlich mitteilen kann, das Abkommen zu kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Notifizierung wirksam.

(3) Die vorzeitige Beendigung dieses Abkommens beeinträchtigt nicht den Abschluss von Gemeinschaftsproduktionen, die während seiner Geltungsdauer angenommen wurden.

Geschehen zu Berlin am 11. Februar 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Albert Spiegel
Michael Naumann

Für die Regierung
des Königreichs Spanien

Miguel Angel Cortés Martin